

BVGer C-4635/2022 vom 24. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4635_2022

FR: TAF C-4635/2022 du 24 septembre 2025

IT: TAF C-4635/2022 del 24 settembre 2025

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG vom 17. Juni 2005 beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des VwVG. Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung im Bereich der beruflichen Vorsorge, zumal diese öffentlich-rechtliche Aufga-

C-4635/2022 Seite 4 ben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG i.V.m. Art. 60 Abs. 2bis BVG, [SR 831.40]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist vorliegend nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Der Verwaltungsakt der Vorinstanz vom 13. September 2022 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG dar. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 13. Oktober 2022 frist- und formgerecht Beschwerde erhoben. Als Adressatin ist sie durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der geforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist, sind sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG grundsätzlich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

E. 2.2

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft gemäss Art. 49 VwVG die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, wenn – wie vorliegend – nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit.

E. 3.1.1

Obligatorisch zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der AHV versichert ist (Art. 5 Abs. 1 BVG). Dieser Grenzbetrag wird vom Bundesrat gemäss Art. 9 BVG periodisch angepasst und betrug in den Jahren 2021 und 2022 Fr. 21'510.– (Art. 2 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BVG und den jeweils gültig gewesenen Fassungen von Art. 5 BVV 2). Der Jahreslohn

C-4635/2022 Seite 5 entspricht grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach dem AHVG (SR 831.10). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen (Art. 7 Abs. 2 BVG; zu den Ausnahmen vgl. Art. 3 BVV 2). Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (Art. 2 Abs. 2 BVG). Der Bundesrat regelt die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen. Er bestimmt, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind (Art. 2 Abs. 4 BVG).

E. 3.1.2

Eine Ausnahme von der obligatorischen Versicherung besteht namentlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2). Ob eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit gegeben ist, ist aufgrund der Umstände im Einzelfall zu beantworten. Zu berücksichtigen sind nebst dem Beschäftigungsgrad vor allem die Lohnhöhe, die Dauer der jeweiligen Arbeitsverhältnisse sowie die Art der Tätigkeit (Urteil des BVGer C-70/2021 vom 12. April 2023 E. 3.2 m.H. auf ISABELLE VETTER-SCHREIBER, Berufliche Vorsorge, Kommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 1j BVV 2 Rz. 6 ff.). Nach der Lehre kann eine Beschäftigung unter Umständen auch bei einem tiefen Pensum nicht als blosser Nebenerwerb verstanden werden, wenn die Arbeitnehmerin mit dieser Beschäftigung einen erheblichen Teil ihres Gesamteinkommens erzielt (MARC HÜRZELER, in: Hürzeler/Stauffler [Hrsg.], Berufliche Vorsorge, Basler Kommentar 2021, Art. 2 BVG N 22).

E. 3.2.1

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, die obligatorisch zu versichern sind, muss er eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Verfügt der Arbeitgeber nicht bereits über eine Vorsorgeeinrichtung, hat er eine solche im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu wählen (Art. 11 Abs. 2 BVG). Der Anschluss erfolgt jeweils rückwirkend auf das Datum des Stellenantrittes der zu versichernden Person (Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 BVG).

E. 3.2.2

Gemäss Art. 11 Abs. 4 BVG überprüft die AHV-Ausgleichskasse, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Sie fordert Arbeitgeber, die ihrer Pflicht gemäss

C-4635/2022 Seite 6 Art. 11 Abs. 1 BVG nicht nachkommen, auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 5 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der AHV-Ausgleichskasse nicht fristgemäss nach, so meldet diese ihn der Auffangeinrichtung rückwirkend zum Anschluss (Art. 11 Abs. 6 BVG).

E. 3.2.3

Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung und verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 1 und 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt rückwirkend (vgl. Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG). Gemäss Art. 60 Abs. 2bis BVG kann die Auffangeinrichtung zur Erfüllung dieser Aufgabe Verfügungen erlassen. Ein befristeter Anschluss wird in der Praxis dann verfügt, wenn zwar ein Anschluss besteht, für eine bestimmte Zeitspanne aber eine Lücke vorliegt (vgl. Urteile des BVGer C-3068/2020 vom

E. 3.3

Eine echte Doppelversicherung liegt vor, wenn vorsorgerechtlich der gleiche Lohn für die funktionell gleiche hauptberufliche Tätigkeit versichert wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Versicherte für das gleiche Risiko bei verschiedenen Versicherungsträgern versichert ist. Mit dem Verfassungsauftrag und der gesetzlichen Ordnung des BVG als obligatorische Mindestversicherung lassen sich echte Doppelversicherungen nicht vereinbaren. Würden solche zugelassen, so hätte der Versicherte für das gleiche Risiko zweimal Beiträge zu bezahlen und hätte grundsätzlich auch einen doppelten Leistungsanspruch, was im Hinblick auf das Überversicherungsverbot (Art. 24 BVV 2) regelmässig zu Leistungskürzungen Anlass geben würde. Zudem bedürfte es besonderer Regeln bezüglich der Leistungspflicht der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen in solchen Fällen. Das BVG enthält indessen keine Normen über die anteilmässige Leistungspflicht von zwei Vorsorgeeinrichtungen; auch fehlen gesetzliche Bestimmungen über den Rückgriff zwischen mehreren Vorsorgeeinrichtungen. Echte Doppelversicherungen sind somit ausgeschlossen (BGE 120 V 15 E. 3b und 4a; vgl. Urteil des BVGer 3068/2020, a.a.O., E. 3.3).

E. 3.4.1

Gemäss Art. 11 Abs. 7 BVG stellen die Auffangeinrichtung und die AHV-Ausgleichskasse dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Dies wird auch in Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434) erwähnt, wonach der Arbeitge-

C-4635/2022 Seite 7 ber der Auffangeinrichtung alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen. Detailliert geregelt sind die entsprechenden Kosten im Kostenreglement der Auffangeinrichtung (in der seit 1. Januar 2022 betreffend die Verfügung vom 13. September 2022 geltenden Fassung). Dieses Reglement bildet auch im vorliegenden Fall integrierenden Bestandteil der Zwangsanschlussverfügung.

E. 3.4.2

Eine Auferlegung der Kosten für die Zwangsanschlussverfügung ist dann gerechtfertigt, wenn der Zwangsanschluss im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung der Vorinstanz nach

der damaligen Sach- und Rechtslage zu Recht angeordnet wurde (vgl. Urteil des BVGer C-3068/2020, a.a.O., E. 3.4, m.H.). Dabei liegt es weder an der Ausgleichskasse noch an der Vorinstanz, Nachforschungen zu veranlassen, ob und gegebenenfalls mit welcher Vorsorgeeinrichtung bereits ein Anschlussvertrag bestehen könnte (C-3601/2022 vom 10. Februar 2023 E. 5.3 m.H.). Im Rahmen der Überprüfung des Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung ist die Arbeitgeberin primär der zuständigen Ausgleichskasse gegenüber verpflichtet, alle für die Überprüfung ihres Anschlusses notwendigen Auskünfte zu erteilen (Art. 9 Abs. 1 BVV 2). Letztere meldet die Arbeitgeberin gegebenenfalls zum Anschluss an die Auffangeinrichtung (Art. 9 Abs. 3 BVV 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 6 BVG, oben E. 3.2.2). Eröffnet die Auffangeinrichtung als Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 60 Abs. 1 BVG in der Folge ein Zwangsanschlussverfahren, so ist die Arbeitgeberin auch ihr gegenüber verpflichtet, alle sachdienlichen Angaben zur Durchführung des Zwangsanschlusses – welcher zu den gesetzlichen Aufgaben der Vorinstanz gehört – zu erteilen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 11 Abs. 6 BVG und Art. 10 BVV 2). Es besteht demnach eine grundsätzliche Pflicht der Arbeitgeberin, an der Feststellung des Sachverhalts betreffend Durchführung der beruflichen Vorsorge mitzuwirken (Urteile des BVGer C-3613/2023 vom 3. September 2024 E. 3.5 f., C-3601/2022, a.a.O., E. 6.3 mit Hinweisen).

E. 4

Streitig und zu prüfen ist, ob der Zwangsanschluss durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt und ob dieser zu befristen ist (E. 5). Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (E. 6).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe bis Ende Mai 2022 ausschliesslich Mitarbeiter beschäftigt, die im Hauptberuf bereits obligatorisch BVG versichert gewesen respektive als Freelancer eingestellt und/ oder im Hauptberuf selbständig erwerbend seien. Der Mitarbeiter

C-4635/2022 Seite 8 F._____ sei ab 1. Juni 2022 als fixer Mitarbeiter angestellt worden, woraufhin per diesem Datum ein BVG-Anschlussvertrag abgeschlossen worden sei. Replikweise bringt sie ergänzend vor, aus dem Handelsregisterauszug des Kantons E._____ sei ersichtlich, dass F._____ Gesellschafter beziehungsweise Geschäftsführer der Firma H._____, (...), sei.

E. 5.2

Die Vorinstanz begründet ihren Antrag, in teilweiser Gutheissung der Beschwerde sei der Zwangsanschluss auf die Zeit vom 1. Juni 2021 bis 30. Mai 2022 zu befristen, damit, dass der Arbeitnehmer F._____ bereits seit dem 1. Juni 2021 einen BVG-pflichtigen Lohn bei der Beschwerdeführerin erzielt habe (BVGer-act. 12 Ziff. 9). Für die Zeit vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2022 bestehe eine Versicherungslücke. Duplikweise ergänzt sie, die Beschwerdeführerin bringe keine Belege vor, wonach bei diesem Arbeitnehmer im relevanten Zeitraum ein BVG-Anschluss respektive ein Ausnahmetatbestand von der BVG-Pflicht vorgelegen habe (BVGer-act. 18).

E. 5.3

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ab Juni 2021 Löhne an acht verschiedene Mitarbeitende ausbezahlt hat. Bei sieben Mitarbeitenden handelt es sich um Löhne, welche – unbestritten – die Eintrittsschwelle im Jahr 2021 von Fr. 21'510.– nicht

überschreiten. Wie die Vorinstanz jedoch zu Recht ausführt, wurde der SVA für den Mitarbeiter F._____ für Juni bis Dezember 2021 ein AHV-Lohn von Fr. 17'714.50 deklariert. Gemäss Art. 2 Abs. 2 BVG hochgerechnet auf das ganze Jahr 2021 ergibt sich damit ein AHV-Lohn von Fr. 30'367.71, womit die Eintrittsschwelle von Fr. 21'510.– eindeutig überschritten ist (BVGer-act. 12 bei Beilage 1). Wie die Vorinstanz weiter zu Recht ausführt, hat die Beschwerdeführerin jedoch keinen Beleg dafür eingereicht, dass der Arbeitnehmer F._____ gemäss Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 per Juni 2021 der obligatorischen Versicherung nicht zu unterstellen sei, weil er bei ihr nur nebenberuflich tätig und bereits im Hauptberuf obligatorisch versichert war oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hatte (oben E. 3.1.1 f.). Mit dem replikweise eingereichten Internetauszug des Handelsregisteramts des Kantons E._____, wonach er bei der Firma H._____ GmbH, (...), seit deren Eintragung ins Handelsregister am (...) 2013 Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung respektive seit (...) 2025 Gesellschafter und Geschäftsführer der Firma ist ([https://\[...\].chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-\[...\]](https://[...].chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-[...]), zuletzt besucht am 20. August 2025; siehe auch Internetauszug aus dem Handelsregister [E._____] vom 12.05.2023, bei BVGer-act. 16), wird gerade nicht belegt, dass er bei der Beschwerdeführerin vom 1. Juni 2021

C-4635/2022 Seite 9 bis 30. Mai 2022 nur im Nebenverdienst tätig gewesen war. Auch aus den weiter eingereichten Belegen (Offerte und Rechnung der H._____ GmbH vom 10. Februar 2022 an die I._____ GmbH, die ihrerseits eine Gesellschafterin der Beschwerdeführerin ist; vgl. Internetauszug des Handelsregisteramts des Kantons E._____, ([https://\[...\].chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-\[...\]](https://[...].chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-[...]), zuletzt besucht am 20. August 2025) kann die Beschwerdeführerin dahingehend nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, fehlen Lohnbescheinigungen oder andere sachdienliche Belege, die bestätigen würden, dass für den Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis 30. Mai 2022 ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 für den Arbeitnehmer F._____ vorgelegen hat. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht wäre es Pflicht der Beschwerdeführerin gewesen, diese Beweismittel beizubringen (oben E. 3.4.2). Belegt ist hingegen, dass die Beschwerdeführerin seit 1. Juni 2022 einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Somit besteht eine Versicherungslücke vom 1. Juni 2021 bis 30. Mai 2022. Die Vorinstanz hat daher zu Recht einen Zwangsanschluss ab 1. Juni 2021 verfügt. Dieser ist – da die Beschwerdeführerin seit 1. Juni 2022 nachweislich bei der Sammelstiftung BVG der G._____ angeschlossen ist – entsprechend zu befristen.

E. 5.4

Die Beschwerde ist daher insofern teilweise gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung dahingehend anzupassen ist, dass der Anschluss an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG vom 1. Juni 2021 bis 30. Mai 2022 zu befristen ist. Da dadurch ein nahtloser Übergang der Versicherung von der Auffangeinrichtung zur Sammelstiftung BVG der G._____ stattfindet und vorsorgerechtlich der gleiche Lohn für die funktionell gleiche hauptberufliche Tätigkeit nicht gleichzeitig versichert wird, liegt keine Doppelversicherung vor (vgl. E. 3.3).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin beantragt mit dem Rechtsbegehren, die Verfügung vom 13. September 2022 sei aufzuheben, sinngemäss, dass ihr im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens keine Kosten aufzuerlegen seien.

E. 6.2

Da wie dargelegt der Zwangsanschluss am 13. September 2022 zu Recht angeordnet wurde, erweist sich die Auferlegung der Kosten für den Zwangsanschluss (vgl. Ziff. II der angefochtenen Verfügung) durch die Vorinstanz als gerechtfertigt. Die Kostenberechnung wurde nicht bestritten

C-4635/2022 Seite 10 und es ist auch nicht ersichtlich, dass sie unzutreffend wäre. Die angefochtene Verfügung ist daher im Kostenpunkt zu bestätigen.

E. 7

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens entspricht einem mehrheitlichen Unterliegen der Beschwerdeführerin, welche damit kostenpflichtig wird. Die Verfahrenskosten werden in Anwendung des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 800.– festgesetzt. Sie sind der Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 600.– aufzuerlegen und werden dem geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Der Restbetrag von Fr. 200.– ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 7.2.1

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Demgegenüber ist der Vorinstanz, welche die obligatorische Versicherung durchführt, gemäss Rechtsprechung, wonach Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4b), keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 7.2.2

Der nichtanwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin, welche mit ihrem Antrag auf Aufhebung der Anschlussverfügung vom 13. September 2022 vollständig unterliegt, sind weder notwendige noch verhältnismässig hohe Kosten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG entstanden. Zunächst ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin vorgängig zum Beschwerdeverfahren weder auf die Aufforderungen der SVA noch der Vorinstanz reagiert (oben Bst. A.a f.) und erst im Lauf des Beschwerdeverfahrens, nach erneuter Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht, am 6. Januar 2023 einen am 20. Oktober 2022, d.h. nach Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung und nach Beschwerdeerhebung abgeschlossenen Anschluss-

C-4635/2022 Seite 11 vertrag nachgereicht hat. Hätte die Beschwerdeführerin am Verwaltungs- verfahren mitgewirkt, wozu sie von Gesetzes wegen gehalten gewesen war (vgl. Art. 11 Abs. 5-7 und Art. 12 BVG), hätte das Beschwerdeverfahren vermieden werden können. Hinzu kommt, dass der ersichtliche Kostenauf- wand der nichtanwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin sich auch nicht als verhältnismässig hoch erweist (1 Seite Beschwerde, Nachreichen von Akten und «Replik» je ½ Seite [B-act. 1, 10, 16]), weshalb diese zu Recht auch keinen Entschädigungsantrag gestellt hat. Sind die Kosten verhält- nismässig gering, kann von einer Parteienschädigung abgesehen werden (Art. 7 Abs. 4 VGKE; Urteil des BGer 1C_233/2015 vom 5. Oktober 2015 E. 3.1 m.w.H.). Aufgrund des Ausgeführten ist unter den gegebenen Um- ständen der Beschwerdeführerin somit keine Parteienschädigung auszu- richten. Damit kann vorliegend offenbleiben, ob der als nichtanwaltlicher Vertreter der Beschwerdeführerin Unterzeichnende, welcher auch im Zeit- punkt der Beschwerdeeinreichung zugleich Vorsitzender der Geschäftsfüh- rung der Beschwerdeführerin war und sowohl die Vertretungsvollmacht wie auch die Beschwerdeschrift eigenhändig unterzeichnet hat (vgl. B-act. 1 mit beiliegender Vollmacht sowie Auszüge aus dem Handelsregister des Kantons E._____: A._____. GmbH: CHE-(...).pdf; D._____. AG: CHE-(...).pdf; zuletzt abgerufen am 19.8.2025), in eigener Sache prozes- siert und daher auch aus diesem Grund keinen Anspruch auf eine Partei- entschädigung geltend machen könnte (vgl. zum Ganzen: Urteil des BGer 1C_233/2015 vom 5. Oktober 2015 E. 3.1 m.H., Urteil des BVGer B-6589/2019 vom 10. September 2020 E. 2.3 m.H.; sowie MOSER/BEUSCH/ KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022 Rz. 4.77).

(Dispositiv: siehe nächste Seite)

C-4635/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.